

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Köln
Regionalplanungsbehörde
50606 Köln

Ihr Schreiben vom
20.09.2019

Ihr Zeichen
32.01-R.IV-SC

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 47-12.16 GEP

Überarbeitung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln Konsultationsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (Scoping)

Sehr geehrte Frau Ruster,
sehr geehrter Herr Schlaeger,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum Scoping für die Überarbeitung des Regionalplans Köln. Namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) nehmen wir dazu wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wurde unter Mitarbeit der ehrenamtlichen Verfahrensbearbeiter*innen aus den Verbänden erstellt.

Zu 1: Anlass

Der Zustand von Umwelt und Natur stellt auch die Regionalplanung vor große Herausforderungen, die sich nicht zuletzt durch den lange absehbaren und akut nachweisbaren Klimawandel ergeben. Dieser verstärkt viele der bereits bekannten gesellschaftlich relevanten Umweltprobleme, die sich insbesondere durch ungebremsten Flächenverbrauch und -fragmentierung mit der Folge der Zerstörung natürlicher Ressourcen (Stichwörter: Rückgang der Biologischen Vielfalt mit stark abfallenden Individuenzahlen, ungenügende Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, Insektenrückgang, Waldsterben, Verlust an Bodenfunktionen, Grundwasserniveauperluste etc.) ergeben und immer deutlicher sicht- und erlebbar werden. Der Klimawandel fügt neue Problemschwerpunkte hinzu, die für die vulnerablen Bevölkerungsteile ganz konkret zu zusätzlichen gesundheitlichen Belastungen werden und Biotope und Lebensgemeinschaften zusammenbrechen lassen (tipping points).

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Simone von Kampen

Datum
15.11.2019

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Die Ebene der Regionalplanung ist die Planungsinstanz, die diese drängenden Umweltprobleme überörtlich und im Ausgleich für den gesamten Raum einer Region steuern kann und muss. Die oben angesprochenen Themen lassen sich nicht allein auf der örtlichen Ebene lösen und bedürfen im Angesicht der vielen durch das Baugesetzbuch gegebenen Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung, die nun auch noch auf Ebene der Landesplanung durch die Streichung des 5 ha- Grundsatzes und die Möglichkeit der mehr oder weniger ungebremsen Ortserweiterung flankiert werden, dringend der regionalplanerischen Steuerung. Natur und Landschaft brauchen eine Raum-/ Regionalplanung, die ihre Möglichkeiten zur Regulierung der Raumentwicklung für einen gesamtgesellschaftlichen Ausgleich ausschöpft und auch durchsetzt. Dazu bedarf es in erster Linie den politischen Willen auf allen Ebenen, ihr diese Funktion auch zuzugestehen und das Instrument dahingehend auszubauen.

Die Naturschutzverbände halten dafür zum einen stärker regulatorische Funktionen für erforderlich, die es der Regionalplanung ermöglichen,

- kommunale Potenziale zum Flächensparen abzuschätzen und deren Ausnutzung vorzuschreiben,
- die Siedlungsdichte anhand des tatsächlichen Bedarfs an bezahlbarem Wohnraum und nach Wohnraumtypen differenziert vorzugeben,
- ökologische Mindestanforderungen und Tabukriterien festzulegen,
- regional bedeutsame Grünverbundsysteme konsequent von funktionsbeeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.

Zum anderen sind Anreizkomponenten (auch auf regionaler Ebene) unerlässlich, um die gewünschten Entwicklungen fördern zu können.

Die Strategische Umweltprüfung hat in diesem Kontext eine wichtige gesellschaftliche Bedeutung als Prüfinstrument für eine landesweite Planung, die großräumig erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet und langfristig festlegt. Die ökologischen Belange und Umweltauswirkungen der Planung müssen umfassend ermittelt und nachvollziehbar für die Entscheidungsebene aufbereitet werden, damit die regionalplanerische Abwägung „sehenden Auges“ stattfinden kann. Um ihre Aufgabe als adäquate Bewertungsgrundlage zu erfüllen, muss sie deutlich machen, welche Bestandteile der Umwelt in welcher Weise und Schwere betroffen sind und welche Folgen dies auch langfristig für den Naturhaushalt haben wird. Der Prozess der Erarbeitung einer SUP sollte konsequent für eine begleitende ökologische Optimierung der Planung genutzt werden.

Zu 2: Voraussichtliche textliche und zeichnerische Festlegungen

Hinweise der Naturschutzverbände zum Plankonzept:

Die Naturschutzverbände fordern eine ökologisch zukunftsfähige Steuerung des Flächenverbrauchs durch den neuen Regionalplan. Dies ist bei den einzelnen Schritten der Planaufstellung konsequent zu berücksichtigen. Die Frage der Nachverdichtungspotenziale ist dabei ein ganz zentrale Stellschraube.

Bedarfsermittlung

Es werden grundsätzlich folgende Anforderungen an eine zukunftsweisende Bedarfsberechnung für Allgemeine Siedlungsbereiche (Wohnen) gestellt:

Die Bedarfsberechnung muss sich an den tatsächlichen zukünftigen Wohnraumbedarfen (insbesondere bezahlbare, kleinere 1- und 2-Zimmerwohnungen in Stadt und Land) in

Verbindung mit den spezifischen Bedarfsorten orientieren. Grundlage muss die statistische Prognose/ Vorausberechnung für die Bevölkerungsentwicklung in der Region sein: Wo es einen Bevölkerungsrückgang geben wird, dürfen nicht pauschal und für alle Kommunen in gleichem Maße positive Bedarfe künstlich konstruiert werden. Für einen gewissen Entwicklungsspielraum dürften diesen Kommunen in der Regel noch ausreichend Reserveüberhänge in den verbleibenden, noch nicht entwickelten ASB-Flächen, aber v.a. auch in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zur Verfügung stehen. Als Grundlage muss außerdem die Saldoberechnung herangezogen werden: Welcher Bevölkerungszuwachs ergibt sich bis zum Ende des anvisierten Planungshorizontes? Für Städte und Kommunen, die insgesamt eine negative Bevölkerungsentwicklung aufweisen, darf kein positiver Bedarf dadurch geschaffen werden, dass für jedes Jahr des Betrachtungszeitraumes mit negativer Bevölkerungsentwicklung eine Fluktuationsreserve von 1,5 % des Wohnungsbestandes zugeschrieben und aufaddiert wird. Soll eine Baulandentwicklung für Zu- und Umzüge ermöglicht werden, ist diese nur nach Überprüfung und Ausnutzung sämtlicher bestehender Wohnraumpotenziale inklusive Nachverdichtung, Aufstockung, Umbau etc. überhaupt in Betracht zu ziehen und muss explizit begründet werden.

Es müssen verbindliche Ziele und Vorgaben zum Flächensparen festgelegt werden. Eine reine Hinweis- oder Anregungsfunktion der Regionalplanung reicht offensichtlich nicht aus. Dies zeigen sämtliche Auswertungen der Bautätigkeit durch das Siedlungsmonitoring z.B. für Düsseldorf und Ruhr und auch eine Studie des IWF eindrücklich auf: nach wie vor entstehen ganz überwiegend Einfamilienhaussiedlungen auf dem Land statt Geschosswohnungsbau mit kleineren, bezahlbaren Wohnungen da, wo er gebraucht wird.

Baubedarfsanalyse des Institutes der deutschen Wirtschaft in Köln für den Zeitraum 2011 bis 2015: Deschermeier, Philipp; Henger, Ralph; Seipelt, Björn; Voigtländer, Michael 2017: Wohnungsmangel in den Städten, Leerstand auf dem Land. IW-Kurzberichte 44. IW (Institut der deutschen Wirtschaft Köln) 2017. Einzelauswertungen für Kreise und kreisfreie Städte auf Anfrage.

https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2017/342975/IW-kurzbericht_44_2017_Wohnungsmangel.pdf

Der Flexibilisierungszuschlag ist zur Lösung der Problematik fehlender Umsetzungsmöglichkeiten von ausgewiesenen Flächen nicht wirksam. Das Problem kann nicht durch die Ausweisung von noch mehr ASB-Flächen als „Flexibilisierungsmasse“ gelöst werden – die dann ggf. auch wieder nicht entwickelbar sind. Dies zeigt die Planung für die 1. Änderung zum Regionalplan Düsseldorf zur Ausweisung von mehr Wohnbauland eindrücklich auf. Dafür wurde beim Flächenranking die Umsetzbarkeit der Flächen berücksichtigt. Diese Information wurde von den Kommunen zu den gemeldeten Bedarfsflächen verlangt, die Einschätzung ist offensichtlich möglich. Allerdings entfaltet dieses Kriterium dann bei der Flächenauswahl keine steuernde Wirkung, 83 % der Gesamtfläche der neu geplanten ASB-Bereiche weisen eine schwierige Verfügbarkeitsprognose auf – das Problem wird also einfach fortgeschrieben. Flächen, die voraussichtlich nicht umsetzbar sind, dürften gar nicht erst gemeldet werden. Wenn sich Flächen als nicht entwickelbar erweisen, kann die Kommune andere Flächen suchen und ggf. im Rahmen des regionalplanerischen Flächentausches entwickeln.

Flächenreserven aller Art sind konsequent zu ermitteln und anzurechnen. Dies betrifft neben den Regionalplanreserven, die noch nicht entwickelt sind, sowohl Baugebiete, die sich außerhalb der Regionalplanreserven des alten Regionalplanes entwickelt haben (was offensichtlich eine substantielle Rolle spielen kann, s. Begründung zur 1. Änderung Regionalplan Düsseldorf), als

auch die Ausnutzung der Möglichkeiten zur Innen- und Nachverdichtung sowie Umnutzung, die von den Kommunen zwingend erfasst werden müssen. Dazu gehören insbesondere auch die Potenziale für den vertikalen Ausbau von bereits bebauten Flächen, die bspw. nach einer Studie der TU Darmstadt und dem Pestel Institut Hannover 2016 in substantiellem Umfang möglich sind (siehe dazu nachfolgenden Hintergrundkurs). Die Naturschutzverbände fordern, dass diese Reserven so weit wie möglich ermittelt und voll angerechnet werden.

Hintergrund:

Im Hinblick auf die Zielerreichung des Schutzzgutes Fläche bzw. Verminderung des Flächenverbrauchs sind neue Erkenntnisse der Innenentwicklung und Nachverdichtung zu berücksichtigen. Die große Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum vor allem in den ungesättigten Wohnmärkten ist eine der zentralen Herausforderungen in Deutschland. Es wird laut Studie ein dringender Bedarf von mehr als 1,5 Millionen zusätzlicher Wohnungen prognostiziert. Daher hat die TU Darmstadt gemeinsam mit dem Pestel Institut Hannover 2016 die „Deutschland-Studie 2015/2016 – Wohnraumpotenziale durch Aufstockungen“ erstellt. Untersucht wurden damals Verdichtungsmöglichkeiten auf Wohngebäuden mit einem Schwerpunkt auf Groß- und Universitätsstädte und deren Umland.

In der Deutschlandstudie 2019 wurden die zusätzlichen Potenziale durch Aufstockungen von „Nichtwohngebäuden“ in Innenstädten und die zusätzlichen Wohnungen durch die Umnutzung von Büro- und Verwaltungsgebäuden aus den regionalen Überhängen (Leerständen) quantifiziert. Drei Gebäude- und Nutzungstypologien wurden untersucht:

1. Eingeschossige Einzelhandels- und Discounter-Märkte,
2. Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Parkhäuser.

Mit konservativen Annahmen von Mengen, Flächen und Verdichtungsschlüsseln ergeben sich folgende Potenziale von bezahlbarem Wohnraum mit dazugehöriger sozialer Infrastruktur:

- 1,1 bis 1,5 Mio. Wohneinheiten auf Wohngebäuden der 1950er-1990er Jahre
- 20.000 Wohneinheiten oder soziale Infrastruktur auf Parkhäusern der Innenstädte
- 560.000 Wohneinheiten durch Aufstockung von Büro- und Verwaltungsgebäuden
- 350.000 Wohneinheiten durch Umnutzung des Überhangs von Büro- und Verwaltungsgebäuden
- 400.000 Wohneinheiten auf den Flächen von eingeschossigem Einzelhandel, Discountern und Märkten, bei Erhalt der Verkaufsflächen.

Insgesamt gibt es ein Potenzial von 2,3 bis 2,7 Mio. Wohnungen im betrachteten Raum. Um diese auch nutzen zu können, sind eine Reihe von bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorgaben neu zu definieren. Sie werden ebenso wie Handlungsempfehlungen in der Studie benannt. Die Auswertung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigt, dass durch die Einsparung von Grundstücks- und Nebenkosten, Kosten für die Infrastruktur von neu erschlossenen Baulandflächen neue Wohnungen durch Aufstockungen und Umnutzungen ab einem Bodenwert von mehr als 240 EURO je m² günstiger realisierbar sind.

Die Umsetzung der Studienergebnisse trägt wesentlich dazu bei, den wachsenden Wohnungsbedarf mit dem angestrebten 30 ha Flächeninanspruchnahme-Ziel pro Tag in Einklang zu bringen!

Deutschlandstudie 2015/2016: Wohnraumpotentiale durch Aufstockungen

<https://www.bak.de/berufspolitik/bezahlbarer-wohnungsbau-fuer-alle-2/studie-tu-darmstadt-wohnraumpotentiale-durch-aufstockung-langfassung.pdf>

Deutschlandstudie 2019: Wohnraumpotenziale in urbanen Lagen, Aufstockung und Umnutzung von Nichtwohngebäuden

https://www.tu-darmstadt.de/media/daa_responsive_design/01_die_universitaet_medien/aktuelles_6/pressemedien/2019_3/Tichelmann_Deutschlandstudie_2019.pdf

Für die Bedarfsberechnung für GIB ist darauf hinzuweisen, dass eine reine Trendfortschreibung der bisherigen Flächenentwicklung nach dem LEP nicht mehr zeitgemäß ist. Die Möglichkeiten zur Verdichtung wie Gebäudeaufstockungen bzw. mehrgeschossige Bauweisen im Bestand und bei den Neubauten sind auch hier zu ermitteln und einzubeziehen. Untersuchungen zeigen, dass mehrgeschossiger Gewerbebau heute für zahlreiche Gewerbe-/ Industriebereiche möglich ist.

Siehe dazu z.B.: Stadt Karlsruhe (2015): Unternehmensstandorte zukunftsfähig entwickeln. Flächenpotenziale gewinnen – nachhaltig bauen – Synergien nutzen, u.a. S. 32 „Höher hinaus: Voraussetzungen und Lösungen“).

http://www.nachbarschaftsverband-karlsruhe.de/b3/fnp_2030/logbuch_fnp/HF_sections/content/1490186301283/ZZnZZcqPxgOTTC/Praxisbericht_Karlsruhe_web.pdf

Das Schutzgut Fläche ist im Rahmen der SUP zu operationalisieren, um die Auswirkungen der Planung auf dieses Schutzgut sowohl bezogen auf einzelne Flächenausweisungen als auch in der Gesamtplanbetrachtung in ihrem Ausmaß darlegen zu können und dann in der Abwägung auch berücksichtigen zu können (s.u.).

Ergänzung Planzeichen/ neue Ziele zu Klimaschutz und Klimavorsorge

Die Naturschutzverbände regen für einen wirksamen Ausschluss von Beeinträchtigungen der Schutzgüter die Prüfung und ggf. Aufnahme folgender ergänzender Planzeichen an:

- Vorbehaltsgebiete „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt“

Die Naturschutzverbände schlagen vor, im Regionalplan Bereiche, denen aus Gründen der Erhaltung und Sicherung der biologischen Vielfalt bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, als Vorbehaltsgebiete darzustellen. Hierzu kann ein ergänzendes Planzeichen eingeführt werden. Durch diese Gebiete sollen insbesondere diejenigen Arten eine planerische Beachtung finden, die ihre Lebensstätten (auch) außerhalb der Kerngebiete des Biotopverbundes (BSN) und der Schutzgebiete haben, wie beispielsweise zahlreiche gefährdete Offenlandarten. Ergänzend sollten in einem Grundsatz raumordnerisch zu berücksichtigende Aspekte zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen im Regionalplan dargestellt werden. Durch diese textlichen und zeichnerischen Darstellungen erfolgt eine Umsetzung des Grundsatzes § 2 Absatz 2 Nr. 6 Satz 1 Raumordnungsgesetz und eine Berücksichtigung der Biodiversitätsstrategie NRW.

- Ausweisung von Vorranggebieten für den Erhalt überörtlich bedeutsamer klimaökologischer Funktionen, z.B. über die Regionalen Grünzüge

Die Naturschutzverbände unterstützen grundsätzlich die Umsetzung der vom LANUV vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze zum Schutzgut Klima im Fachbeitrag für die Planungsregion Köln (LANUV 2018, 142. ff.). Insbesondere das Ziel zur Freihaltung der Kernbereiche von überörtlich bedeutsamen Kaltluft-Leitbahnen und deren Einzugsgebieten wird

für erforderlich gehalten (S. 144): „(Ziel) Die Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit hoher und sehr hoher Priorität sowie überörtlich bedeutsame Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen mit einer hohen oder sehr hohen Priorität (siehe thematische Beikarte X) sind zu sichern und von Nutzungen freizuhalten, die die klimaökologischen Funktionen dieser Bereiche beeinträchtigen.“ Das Ziel ist aus Sicht der Naturschutzverbände zu ergänzen um die überörtlich bedeutsamen bioklimatischen Gunsträume mit sehr hoher Priorität.

Wird dieses Ziel nicht übernommen, regen die Naturschutzverbände an, zumindest die überörtlich bedeutsamen Kaltluft-Leitbahnen und die überörtlich bedeutsamen bioklimatischen Gunsträume mit sehr hoher Priorität über das Planzeichen der Regionalen Grünzüge als Vorranggebiete auszuweisen. Zu berücksichtigen ist dabei auch die zukünftige Entwicklung im Rahmen des Klimawandels: Die Analyse des LANUV weist auch Bereiche der Klimawandelvorsorge aus. Dies sind Gebiete, die bei einer Temperaturzunahme um 1 °C von der mäßig überwärmten Klasse in die höchste Belastungsklasse mit einer starken nächtlichen Überwärmung aufsteigen würden. Damit in Zusammenhang stehende Entlastungsräume werden dementsprechend in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Daher ist zu prüfen, ob auch Bereiche im Umfeld in die Ausweisung als RGZ einzubeziehen sind, die heute nur besondere Bedeutung aufweisen.

Darüber hinaus halten die Naturschutzverbände es für erforderlich, den Schutz von klimarelevanten Böden über eine entsprechende Zielfestlegung zu sichern. Die Ausweisung dieser Böden nach dem Fachbeitrag Boden des geologischen Dienstes von 2017 identifiziert Gebiete mit hoher Freisetzung von Treibhausgasen bzw. mit hohen Verlusten organischer Substanz. Der Fachbeitrag enthält im Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes in der Planung das Ziel, „die klimarelevanten Böden grundsätzlich zu erhalten, sie wiederherzustellen oder nachhaltig zu verbessern, indem sie generell vor Trockenlegung, als Grünlandflächen vor Umbruch und vor Verdichtung geschützt oder nach Trockenlegung sachgerecht wiedervernässt (regeneriert) werden. Der hohe Wassergehalt im Boden ist Voraussetzung dafür, dass humusreiche Böden eine Funktion als Kohlenstoffspeicher oder sogar Kohlenstoffsenke erfüllen können, da unter anaeroben Bedingungen die Kohlenstoffmineralisierung bzw. der Abbau von Torfkörpern und somit die Freisetzung klimarelevanter Emissionen minimiert wird“. „Die Umsetzung des Leitbildes leistet daher einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Freisetzung von Treibhausgasen und steht im Einklang mit den Klimaschutzzielen im Handlungsfeld Boden des NRW Klimaschutzplans“ (Geologischer Dienst 2017, 13). Die Unterkategorie der Kohlenstoffsinken kommt in NRW nicht vor, Kohlenstoffspeicher sind in NRW auf einer Fläche von 5800 ha vorhanden. Die Planungsregion hat mit ca. 450 ha mit knapp 8 % einen vergleichsweise geringen Anteil daran; diese Böden sind generell vor jeglicher funktionsbeeinträchtigender Nutzung zu schützen.

Zu 3: Verfahrensstand/ weiteres Verfahren

Die Naturschutzverbände regen eine weitere, prozessbegleitende Einbindung der Naturschutzverbände auch nach dem Scoping zur ökologischen Optimierung der Planung an durch eine

- Begleitung der weiteren methodischen Ausgestaltung der SUP (insbesondere aufgrund der noch unvollständigen Scoping-Unterlagen, s.u.), ggf. mit erneuter Gelegenheit zur Stellungnahme,
- Beteiligung an den Prüfungen der einzelnen Flächenfestlegungen im Vorfeld der Planauslegung, um örtliche Kenntnisse der Raumsituation einbringen zu können, z.B. durch Übersendung der Prüfbögen und Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zu 5: Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes/ Kriterienauswahl

Die Übersicht der Ziele des Umweltschutzes und insbesondere die damit verbundene Kriterienauswahl als inhaltliches Rückgrat der SUP ist aus Sicht der Naturschutzverbände deutlich zu ergänzen. Der Zielbegriff beinhaltet nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA/ BMU (2010) sämtliche Zielvorgaben, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Umweltzustandes gerichtet sind, unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips. Darunter sind sowohl Rechtsnormen (Gesetze, aber auch z.B. Landschaftspläne, Schutzgebietsverordnungen und Erlasse), als auch andere Pläne (z.B. Klimaschutzplan, Luftreinhaltepläne) und Programme (z.B. Maßnahmenkonzepte zur Umsetzung des FFH-Schutzes, Maßnahmenprogramme nach der Wasserrahmenrichtlinie) sowie politische Beschlüsse (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie, Flächensparziel, Biodiversitätsstrategien, Klimaschutzabkommen) zu fassen. Auch gilt es, kommunen- und kreisübergreifende Freiraumschutzprojekte, die mittlerweile zahlreich vorhanden sind und vielfach auch von Land/ Bund gefördert werden, zu erfassen und zu berücksichtigen¹.

Als Bewertungsgrundlage dienen auch die freiraum- und schutzgutbezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie sie im Landesentwicklungsprogramm und in den Regionalplänen selbst verankert sind. Hierzu zählen auch die Vorranggebiete wie die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) oder die Regionalen Grünzüge (RGZ) und Vorbehaltsgebiete. Bewertungskriterien liefern insbesondere die Fachbeiträge zur Regionalplanung, die sowohl die Schutzwürdigkeiten regional darstellen und einordnen und Planungsempfehlungen geben. Sie sind grundsätzlich für die SUP heranzuziehen.

Anhand der dargestellten Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sind die Kriterien für die Bewertung auszuwählen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt anzeigen **können**. Es müssen damit alle Umweltauswirkungen erfasst werden, die regelmäßig erheblich sein können. Ob die Schutzgüter dann durch eine konkrete Flächenfestlegung für eine Raumnutzung voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden, ist immer im Einzelfall und im jeweiligen räumlichen Zusammenhang zu bewerten. Dabei ist die regionale Ausprägung und Bedeutung der Schutzgüter mit den Schutzwürdigkeiten, Gefährdungen und Vorbelastungen als Bewertungshintergrund anzuwenden. Die Bewertung und damit die Einschätzung der Erheblichkeit ist an den **Funktionen** der Schutzgüter auszurichten. Es ist zu ermitteln, auf welche Art und in welchem Ausmaß diese Funktionen beeinträchtigt werden. Eine rein flächenmäßige Betroffenheit gibt i.d.R. noch keine Auskunft darüber, ob ein Schutzgut/ Schutzgegenstand seine Funktionen in Bezug zu den Zielen weiterhin erfüllen kann. Diese **graduelle Einschätzung** ist erforderlich, um für die Abwägung das **Maß der Betroffenheit** transparent zu machen. Nur dadurch können die Umweltauswirkungen einer Planung mit ihrer regionalen Bedeutung angemessen gegenüber den anderen Belangen abgewogen werden.

Die aus Sicht der Naturschutzverbände **regelmäßig zu untersuchenden** – zunächst zu erhebenden und im Anschluss daran zu bewertenden - Kriterien sind in folgender Tabelle zusammengestellt.

¹ z.B. Konzept zur Förderung der Arten der offenen Feldflur im Bereich der Städte Niederkassel und Troisdorf, Biodiversität in der Agrarlandschaft; Projekte Grünes C und Apfelroute, Rhein-Sieg-Kreis

Schutzgüter: zu berücksichtigende Kriterien bei Erfassung und Bewertung
Kriterien kursiv/ fett markiert: Kriterien, denen im Rahmen der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen ein höheres Gewicht beizumessen ist
Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit
Aspekt Wohnen:
Lage innerhalb von Fluglärmmzonen bei ASB
Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld
Vorkommen von Störfallbetrieben nach Abstandempfehlungen
Aspekt Klimawandel
Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume mit gegenwärtig und zukünftig sehr hoher und hoher Bedeutung: Regional und lokal bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, Kaltluft-Einzugsgebiete in Verbindung mit bioklimatischen Gunsträumen, thermischen Belastungsräumen, auch: Einbezug der Neuschaffung von Belastungsräumen/ Hitzeinseln
Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume mit gegenwärtig und zukünftig mittlerer Bedeutung (s.o.)
Überflutungsgebiete bei Extremereignissen (Hochwassergefahrenkarten)
Aspekt Erholung
Auf landschaftsgebundene Erholung ausgerichtete Bereiche/ Schutzgebiete: BSLE, Naturparke (Maßnahmenpläne der Naturparkträger) und Landschaftsschutzgebiete (Schutzzweckbetrachtung)
Kurorte/ Kurgemeinden/ Erholungsorte/ Erholungsgebiete, spezifisch gegenüber Lärmemitteln
Lärmmilde, naturbezogene Erholungsräume mit herausragender Bedeutung
Bedeutende lärmilde, naturbezogene Erholungsräume (< 50 dB (A))
Ruhige Gebiete
Unzerschnittene verkehrsarme Räume ab 50 km²
Unzerschnittene verkehrsarme Räume ab 10 km² in Ballungsgebieten
Unzerschnittene verkehrsarme Räume < 50 km ²
Derzeitiger und zukünftiger Bedarf/ Bestand/ Defizite an Naherholungsräumen
Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung
Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung
Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Aspekt Bevölkerung

Vorkommen von Einrichtungen, die für die vulnerablen Bevölkerungsgruppen relevant sind (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime), zusätzliche Ableitung entsprechender Einrichtungen aus der Bauleitplanung der Kommunen

- Operationalisierung z.B. über Einbezug eines Abstands-/ Umgebungsradius, Definition der Betroffenheit durch die Festlegung von ggf. spezifischen Abstandswerten für den Schutzgutaspekt Bevölkerung unter Berücksichtigung der relevanten Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

BSN

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

FFH-/ Vogelschutzgebiet + Umfeld 300 m, für WEA + VSG Umfeld bis 3000 m je nach Erhaltungszielen

NSG + Umfeld 300 m

Gesetzlich geschützte Biotope + Umfeld 300 m

Wildnisentwicklungsgebiete nach 40 § LNatSchG

Biotopverbund

Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung + Umfeld 300 m

Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung

Sonstiges

Schutzwürdige Biotope, NSG-Würdigkeit oder mindestens regionalbedeutsam + Umfeld 300 m

Waldbereiche

Grünlandgebiete

Bundes- und landesweite Wildtierkorridore/ Wildkatzenlebensräume/ Wolfslebensräume und Wanderwege

Biotopverbundflächen Stufe I und II als Wanderkorridore und Ausbreitungsmöglichkeiten zur Anpassung an den Klimawandel

Artenschutz

Bereiche mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Tierarten

Bereiche mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten

Europarechtlich geschützte Arten bei bekannten Vorkommen

Vorkommensschwerpunkte gefährdeter Offenlandarten, ggf. über „Bereiche zum Schutz der Artenvielfalt“ (Schutz von gefährdeten (Offenland-)Arten außerhalb BSN und Kerngebieten des Biotopverbundes, Vorbehaltsgebiete)

Vorkommen von Verantwortungsarten nach der Biodiversitätsstrategie NRW

Schutzgut Boden

Schutzwürdige Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
Schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung
Bereiche mit schwerpunktmäßigem Vorkommen von Archivböden
Klimarelevante Böden
Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum
Gesetzlich geschützte Geotope
Schutzgut Fläche
Erforderliche Minstdichten für eine flächensparende Ausweisung von ASB als Bewertungskriterium, Unterscheidung nach Städtischem/ ländlichem Raum, Ballungsraum
<ul style="list-style-type: none"> - Berechnung des maximal möglichen regionalen Flächenverbrauchs für den Planungszeitraum, Bezug 5 ha Ziel - Berechnung der dafür erforderlichen Minstdichte Wohneinheiten/ ha, verteilt auf die verschiedenen Raumkategorien (s.o.)
Gesamtflächenverbrauch für die vorgesehenen Ausweisungsflächen für ASB/ GIB in ha in Bezug zum 5 ha Ziel, zur Entwicklung des Flächenverbrauchs in Land/ Region/ Kommunen
Gesonderte Alternativenbetrachtung für verschiedene „Berechnungs- und Dichtepfade“ und deren flächenmäßiger Auswirkungen
Schutzgut Wasser
Wasserschutzgebiete Zone I, II
Wasserschutzgebiete Zone III A + B für ASB, GIB, Abgrabungen
WRRL-Bewirtschaftungsplanung Strahlursprung
WRRL-Bewirtschaftungsplanung Trittstein
Entwicklungskorridore und Auenbereiche
Überschwemmungsgebiet festgesetzt oder vorläufig
Überflutungsgebiete bei Extremereignissen (Hochwassergefahrenkarten)
Schutzgut Klima/ Luft
Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume mit gegenwärtig und zukünftig sehr hoher und hoher Bedeutung:
Regional und lokal bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, Kaltluft-Einzugsgebiete in Verbindung mit bioklimatischen Gunsträumen, thermischen Belastungsräumen, auch: Einbezug der Neuschaffung von Belastungsräumen/ Hitzeinseln
Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume mit gegenwärtig und zukünftig mittlerer Bedeutung (s.o.)
Überflutungsgebiete bei Extremereignissen (Hochwassergefahrenkarten): GIB, ASB
Klimarelevante Böden

Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum
Schutzgut Landschaft
Aspekt Landschaftsgebundene Erholung
<i>Auf landschaftsgebundene Erholung ausgerichtete Bereiche/ Schutzgebiete: BSLE, Naturparke (Maßnahmenpläne der Naturparkträger) und Landschaftsschutzgebiete (Schutzzweckbetrachtung)</i>
<i>Unzerschnittene verkehrsarme Räume ab 50 km²</i>
<i>Unzerschnittene verkehrsarme Räume ab 10 km² in Ballungsgebieten</i>
Unzerschnittene verkehrsarme Räume < 50 km ²
<i>Lärmarme, naturbezogene Erholungsräume mit herausragender Bedeutung</i>
Bedeutende lärmarme, naturbezogene Erholungsräume (< 50 dB (A))
Ruhige Gebiete
Derzeitiger und zukünftiger Bedarf/ Bestand/ Defizite an Naherholungsräumen
Aspekt Landschaftsbild
<i>Landschaftsbildeinheiten herausragender Bedeutung</i>
Landschaftsbildeinheiten besonderer Bedeutung
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
<i>Landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i>
Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
Archäologische Bereiche
Bodendenkmale

Zum Schutzgut Fläche:

Der Vorgehensweise, dass das Schutzgut Fläche in der SUP nur im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung behandelt werden soll, wird entschieden widersprochen! Um dem Anspruch der Verminderung des Flächenverbrauchs gerecht zu werden, muss insbesondere der mit der Planung verbundene Flächenverbrauch im Freiraum umfassend ermittelt und in Beziehung zum durchschnittlichen Flächenverbrauch im Zeitverlauf dargestellt werden. Es müssen verschiedene Konzept-Alternativen für eine wirksame Verminderung des Flächenverbrauchs geprüft und für die Abwägung dargestellt werden. Der Beitrag des Regionalplans zur Erreichung des Ziels der Nachhaltigkeitsstrategie (bis 2020 auf 5 ha, mittelfristig auf Netto-Null) ist hier dezidiert aufzuzeigen.

Zu 6: Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustandes

Der aktuelle Zustand des Raumes inklusive der bestehenden Umweltprobleme ist wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen vor dem jeweiligen regional-spezifischen Hintergrund. Daher ist eine konkrete, regionalisierte Darstellung der Umweltsituation im Raum

mit einer Einordnung von (Vor-)Belastungen, Empfindlichkeiten, aber auch Umsetzungsständen und Defiziten der geltenden (auch regionalplanerischen) Zielfestlegungen erforderlich.

Die Umweltsituation ist insbesondere im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Fachbeiträge abzugleichen und zu bewerten. Alt-Darstellungen (umgesetzte) aus dem geltenden Regionalplan sind als Vorbelastung zu berücksichtigen. Hierbei ist themenbezogen auch zu unterscheiden nach Gebieten mit unterschiedlicher Bevölkerungsdichte (z.B. Ballungskernraum, Ballungsrandzone, ländlich geprägte Bereiche) wie z.B. für das Thema Erholung.

Zu integrieren sind dabei auch Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Eine genauere Betrachtung erfordert die Gefährdung von Lebensräumen und Arten, für die eine besondere Verantwortung im Verbandsgebiet besteht (für die FFH-Arten/ Lebensraumtypen, planungsrelevante Arten). Die Ursachen für die Gefährdungen sind zu benennen, um die Auswirkungen der Planung angemessen beurteilen zu können.

So sind bspw. folgende Darstellungen erforderlich:

Zum Thema Flächenverbrauch:

- Aktueller Flächenverbrauch und Entwicklung bezogen auf die Region, die Kreise und die Kommunen mit Raumnutzungsinformationen, Auswertung im Hinblick auf das 5-ha-Ziel (Grundlage u.a. Nachhaltigkeitsstrategie),

Bezogen auf ASB (auch zum Thema Bedarfsermittlung ist die SUP durchzuführen):

- Auswertung der Bautätigkeiten in der Region, den Kreisen und Kommunen im Hinblick auf den Bedarf an Wohnraumtypen und Wohnorten im Zusammenhang mit der Bevölkerungsentwicklung: Wurde und wird der tatsächliche Bedarf bedient bzw. wo bestehen Abweichungen?
- Aufstellung bestehender Nachverdichtungspotenziale in den Kommunen
- Darstellung der Siedlungsentwicklung außerhalb der ausgewiesenen ASB für den Zeitraum des geltenden Regionalplanes

Zum Thema Biotop:

- Biotopverbundflächen mit Defiziten und Gefährdungen sowie Potenzialen, insbesondere bezogen auf großräumige/ regionale Beziehungen,
- Einordnung regionaler Biotopverbund im Zusammenhang mit anderen Planungsregionen/ Land - Vernetzung
- Anteil der erfolgten Umsetzung in Schutzgebiete (NSG, LSG)
- Zerschneidungsgefährdung zusammenhängender, großräumiger Biotopkomplexe

Zum Thema Arten:

- Situation und Gefährdung von planungsrelevanten Arten

Zum Thema Klima:

- Vorkommen klimarelevanter Böden, Einordnung im Verhältnis zum Land/ anderen Planungsregionen - Verantwortung
- Regional bedeutsame bioklimatische Belastungsräume,
- Regional bedeutsame klimaökologische Ausgleichsräume und -komponenten

Zum Thema Boden:

- Agrarbereiche spezialisierter Intensivnutzung

Sonstiges:

- Regionale/ kommunale Hintergrundbelastung, Hotspots
- Beeinträchtigungen durch Emissionen bzw. Immissionen (insbesondere durch Straßen u. besondere emittierende Betriebe)
- Probleme durch den weitergehenden Rückgang bzw. auch die Intensivierung der Landwirtschaft,
- Berichtspflichtige Gewässer ohne guten ökologischen Zustand/ Potenzial und regionale Einordnung
- Auswirkungen von Straßen (z.B. auch auf schutzwürdige Lebensräume, Kaltluft-Leitbahnen),
- derzeitige Situation und Gefährdung unzerschnittener Räume, auch im Rahmen weiterer bekannter Planungen,
- bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-)Erholungsräumen und Vorbelastungen in den Städten und Ballungsraumbereichen,
- Umweltprobleme durch Rückzug der Träger des schienengebunden ÖPNV aus der Fläche.

Zu 7: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Unvollständigkeit der Scopingunterlagen

Die vorgelegten Unterlagen zum Scoping enthalten in Kapitel 7 nur einen Überblick über die Methodik der Auswirkungsprognose. Es fehlen die konkreten Einzelkriterien der Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter. Auch für die übergreifende Schutzgutbewertung und die Bewertung der Gesamtplanauswirkungen fehlt eine Erläuterung der geplanten Bewertungsmethodik. Die Naturschutzverbände erwarten, dass hierzu noch ergänzende Unterlagen zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Da die Methodik des Gutachterbüros aus anderen Planungen bereits bekannt ist und hierzu bereits mehrfach Stellungnahmen abgegeben wurden (Regionalplan Düsseldorf, Ruhr, 1. Änderung Regionalplan Düsseldorf), wird im Folgenden bereits auf wichtige Aspekte und Forderungen aus Sicht der Naturschutzverbände zur weiteren methodischen Ausgestaltung der SUP hingewiesen.

7.1 Überblick über die Methodik der Auswirkungsprognose

Gesamtplanbetrachtung

Die Gesamtplanbetrachtung hat die Aufgabe, die Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit in Bezug auf ihre Bedeutung für die Region einzuordnen, inklusive der Betrachtung von Plan- und Konzeptalternativen. Hier erwarten die Naturschutzverbände eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Flächenverbrauch. Dazu gehört

- die Darstellung des Flächenverbrauchs für den Planungsraum für die einzelnen Kreise und Kommunen in Bezug zu regionalem und landesweitem Flächenverbrauch/ Tag,
- die Bewertung anhand des 5 ha/ Netto-Null Zieles
- und anhand der Ziele zum Flächensparen, die der Regionalplan selbst aufstellt (Konsistenz der Planung).

Hinsichtlich der weiteren Betroffenheiten sollte die Gesamtplanbetrachtung einen Überblick dazu geben,

- wie viele auszuweisende Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einhergehen bzw. welcher Flächenanteil davon insgesamt betroffen ist,

- welche Schutzgüter/ Schutzgebiete und schutzwürdige Gegenstände in welchem Ausmaß betroffen sind (Flächenanteile, häufige Betroffenheiten, besondere Betroffenheiten) und wie dies in Bezug auf deren Bedeutung für die Planungsregion zu bewerten ist,
- welche Planziele der geltenden Regionalplanung selbst dadurch beeinträchtigt werden (Beschreibung der flächenmäßigen und funktionalen Betroffenheit der Vorbehalts- und Vorranggebiete/ Ziele und Grundsätze der RP: insbesondere RGZ sowie BSN, BSLE ohne Umsetzung in Schutzgebiete). Auch, wenn die Planung neu konzipiert und dementsprechend geändert wird, gehen bisher bestehende Flächen mit regionalplanerischen Schutzfestsetzungen verloren. Dies ist in der SUP einzubeziehen.

Außerdem ist bei der Strategischen Umweltprüfung eine Betrachtung der Umweltauswirkungen in Form von Wechselwirkungen und Summationswirkungen gefordert, die neben der Betrachtung zu den einzelnen Flächenausweisungen auch auf der Gesamtplanebene darzustellen ist. Das gesamte Plangebiet des fortzuschreibenden Regionalplanes ist auf Summationswirkungen zu prüfen, da auch das Zusammenwirken von singulär unerheblichen Einzelflächen gleicher oder unterschiedlicher Nutzungskategorien zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann. Aufgrund der Analyse der Summationswirkung ist für kritische Einzelflächen ggf. eine Streichung oder die Festlegung von Maximal-/Minimalnutzungen sowie Nutzungsdauern erforderlich, um erhebliche Auswirkungen vermeiden zu können.

Zu 7.4: Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen mit voraussichtlich negativen Auswirkungen

Die Umweltprüfung hat grundsätzlich für alle Festlegungen mit negativen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Frage der Erheblichkeit zu erfolgen. Als Bewertungsgrundlage sind auch die Ziele und Grundsätze der geltenden Regionalplanung (s.o.).

Die SUP dient außerdem auch dazu, eine Aussage darüber zu treffen, inwiefern der neu aufzustellende Plan seine Ziele selbst erreicht und in den Flächenfestlegungen auch umsetzt und damit konsistent ist. Eine in weiteren Teilen nicht konsistente Planung entbehrt letztlich der Planrechtfertigung.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände sind bei der Umweltprüfung sämtliche Darstellungen, soweit sie nicht einem rechtskräftigen „Bestandsschutz“ unterliegen, der Umweltprüfung zu unterziehen. Dazu gehören auch noch nicht umgesetzte Flächenausweisungen des alten Regionalplanes, für die noch keine gültigen oder im Verfahren befindlichen Bebauungspläne vorliegen. Ein vorweggenommener Grobcheck, nach dem eine vertiefende Prüfung nur für bestimmte Flächen vorgenommen wird, wird abgelehnt. Eine Vorauswahl muss außerdem dokumentiert und begründet werden.

Auch Flächen < 10 ha sind mit ihren Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Eine Einschränkung auf Flächen anhand der 10 ha-Marke basiert auf den Regelungen zu den zeichnerischen Darstellungen nach § 35 Abs. 2 LPIG DVO NRW, wonach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen sind. § 35 Abs. 3 geht ausdrücklich darauf ein, dass je nach den Erfordernissen des jeweiligen Plangebietes auch Darstellungen von weniger als 10 ha von regionaler Bedeutung sein können. Hier geht es in erster Linie um eine Vereinheitlichung der Plandarstellung und nicht um eine generelle, fachlich-programmatisch begründete Unterscheidung zwischen raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, was nach Abs. 3 im Einzelfall zu entscheiden ist. Daher ist es aus Sicht der Naturschutzverbände für die Umweltprüfung auch

nicht zulässig, Flächenfestlegungen < 10 ha nur auf Grundlage des Ergebnisses eines Grobchecks einer vertieften räumlichen Betrachtung zu unterziehen.

Die Umweltprüfung muss transparent und nachvollziehbar sein, somit sind alle erfolgten Prüfungen auch im Detail darzulegen. Planfestlegungen mit erheblichen Beeinträchtigungen sind im Bericht auch textlich aufzunehmen und unter Angabe der konkreten festgestellten erheblichen Beeinträchtigungen zu beschreiben, um sie für die gesamtplanerische Abwägung nachvollziehbar aufzubereiten und regionale Zusammenhänge bei den Auswirkungen deutlich zu machen. Dazu müssen sowohl die Art und Weise der Betroffenheit, der Grad bzw. das Ausmaß der Betroffenheit im Hinblick auf die Funktionen der Schutzgüter sowie der konkrete räumliche Zusammenhang erkennbar sein. Eine rein tabellarische Zusammenstellung in Prüfbögen, die nur Auskunft darüber gibt, ob ein Schutzgut bzw. welche Schutzgüter überhaupt betroffen sind, reicht hier nicht aus.

Die Naturschutzverbände erwarten außerdem eine sachgerechte Zuordnung der relevanten Kriterien zu den Schutzgütern, d.h. Kriterien müssen ggf. mehrfach zur Bewertung herangezogen werden. So spielt das Teilschutzgut Erholen sowohl für das Schutzgut Mensch als auch für das Schutzgut Landschaft eine Rolle. Dadurch können auch die Wechselwirkungen erfasst werden, die sich zwischen den Schutzgütern ergeben.

Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Die Umweltprüfung dient dazu, die verschiedenen Umweltbetroffenheiten auch untereinander in Beziehung zu setzen und so für die einzelnen Planfestlegungen zu einer umweltfachlichen Gesamteinschätzung hinsichtlich der voraussichtlichen Erheblichkeit ihrer Umweltauswirkungen zu kommen. Dafür ist eine Einzelfallbewertung mit konkretem Raumbezug erforderlich. Die Anwendung einfacher Bewertungsregeln nach Anzahl betroffener Kriterien ggf. mit unterschiedlicher Gewichtung reicht nicht aus. Darüber kann keine Aussage zu den Funktionseinschränkungen im Zusammenhang gegeben werden und die Frage von Wechselwirkungen und sich verstärkenden Effekten wird damit nicht behandelt. Es macht einen wesentlichen Unterschied, welche Kriterien betroffen sind und wie bzw. ob sie funktional miteinander in Beziehung stehen.

Zu 8: Alternativenprüfung

Neben der Prüfung von Standortalternativen muss sich die SUP auch Konzept- und Planalternativen widmen, insbesondere zum Thema Flächenverbrauch und -fragmentierung. Die zum Punkt Bedarfsberechnung aufgeführten Aspekte sollten aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich der Planung zugrunde gelegt werden. Die SUP kann zur Modellierung konkret aufzeigen, welche Flächeneinsparungen durch eine veränderte Bedarfsberechnung möglich sind z.B. über eine Minderung von Zuschlägen (Fluktuationsreserve/ Flexibilisierungszuschlag, s.o.) oder eine höhere Ausnutzung/ Anrechnung von Nachverdichtungspotenzialen. Hier kann untersucht werden, welche Maßnahmen die größten Effekte bringen können. Die Ergebnisse dienen der Minderung von Umweltauswirkungen im Vorfeld jeglicher Flächenausweisungen. Auch verschiedene „Dichtepfade“ für ASB können aufgezeigt werden: Wieviel Fläche könnte bei einer anderen Flächenausnutzung -WE/ha- eingespart werden?). Hier wäre eine Empfehlung möglich, welche Pfade aus Umweltsicht zu empfehlen sind.

Zu 9: Artenschutz

Die Methodik zur Berücksichtigung des Artenschutzes über die Auswahl verfahrenskritischer Arten aus der Gruppe der planungsrelevanten Arten, wie sie bspw. vom LANUV im ökologischen

Fachbeitrag für den Regionalplan Ruhr vorgenommen wurde und daher auch für den Regionalplan Köln zu erwarten ist, ist aus Sicht der Naturschutzverbände nachvollziehbar. Es ist eine konsequente Ausrichtung an der Frage erforderlich, ob auf den nachfolgenden Planungsebenen letztlich eine Ausnahme nicht möglich und die Planung damit unzulässig ist. Vorkommen verfahrenskritischer Arten sind daher aus Sicht der Naturschutzverbände als Tabukriterium zu werten. Bei der Definition der verfahrenskritischen Arten erwarten die Naturschutzverbände, dass die Auswahlkriterien nachvollziehbar dokumentiert werden. Weicht die Regionalplanungsbehörde von dieser fachgutachterlichen Empfehlung ab, ist dies nachvollziehbar zu begründen.

Zu 10: Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die im Rahmen der Planung bereits berücksichtigte Maßnahmen müssen aufgezeigt und dokumentiert werden, auch bei Einzelflächen. Zwingend ergibt sich dies aus Sicht der Naturschutzverbände für alle Maßnahmen zur Verringerung des Flächenverbrauchs. An dieser Stelle ist auch auf die Fragestellung einzugehen, inwiefern für die Planfestlegungen und ihre weitere Umsetzung Ausgleichsräume absehbar zur Verfügung stehen. Dies stellt insbesondere in den dicht besiedelten Gebieten ein großes Problem dar, dem sich der Regionalplan anzunehmen hat. Hier sind auch Anregungen und Forderungen für die nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen möglich und notwendig. So können insbesondere die Erfordernisse und Maßnahmen aus den Landschaftsplänen für eine Konkretisierung herangezogen werden und es können z.B. Hinweise für eine flächenschonende Bauweise gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Simone von Kampen